

terer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Die Verwendung eines Gemenges von Schrot aus gemalzenem und ungemalzenem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrotten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebraunt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Schuf gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklariert und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

### §. 11.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde schriftlich Verfahren bei der Versteuerung anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt.

### §. 12.

Die Deklaration des Brauers, Betrug der Versteuerung, soll sich auch Deklaration des Brauers darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

### §. 13.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 20.) erfolgen. Annahme und deren Verpflichtung.

Verichtigungen dieser Anmeldungen bei der Behörde sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

### §. 14.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr. Einmaischung.